

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Burg auf Fehmarn, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn, vertreten durch den Bürgermeister und der
Gemeinde Westfehmar, vertreten durch den Bürgermeister.

G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g

(§16 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein)

Entsprechend der Beschlüsse der Stadtvertretung Burg auf Fehmarn sowie der Gemeindevertretungen Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn und Westfehmar, jeweils vom 5. September 2002, vereinigen sich die Stadt Burg auf Fehmarn, Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn und Westfehmar mit Wirkung ab 1. Januar 2003 zu einer neuen Kommune mit dem Namen „Fehmarn“, für welche das Stadtrecht beantragt wird.

Die Vereinigung erfolgt

- in dem Bewusstsein, dass die Stadt Burg auf Fehmarn und die Landgemeinden schon in der Vergangenheit voneinander profitiert haben und sich gegenseitig ergänzen,
- in der Erwartung, durch eine einheitliche Strategie und Außenpräsentation für die gesamte Insel Fehmarn deren überregionale Position erheblich stärken zu können,
- mit dem Ziel, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Situation Fehmarns durch ein einheitliches Handeln zu sichern und zu stärken, Bürgernähe zu bewahren und ehrenamtliches Engagement zu fördern,
- in der Überzeugung, dass die Ferieninsel Fehmarn als touristische Destination nur einheitlich erfolgreich beworben werden kann,
- in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam besser bewältigt werden können,
- mit der Zielsetzung, die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Insel Fehmarn gemeinsam zu verbessern und zu sichern und bestehende Entwicklungshemmnisse angesichts der gemeinsamen zentralörtlichen Einstufung zu überwinden,
- in der Erwartung, dass eine einheitliche Verwaltung mittelfristig erhebliche Einsparpotenziale realisieren, vor allem aber das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger deutlich verbessern kann.

Dieses vorausgesetzt, vereinbaren die Stadt Burg auf Fehmarn sowie die Gemeinden Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn und Westfehmar im Rahmen der Gebietsänderung, in Ergänzung der vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften folgende, Regelungen:

§ 1 - Name der neuen Kommune

- (1) Die neue Kommune soll den Namen „Fehmarn“ erhalten, für die das Stadtrecht beantragt wird.
- (2) Sofern rechtlich zulässig, soll auf den Ortsschildern auf die Nennung der Bezeichnung „Stadt“ verzichtet werden.

§ 2 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Arbeitsverträge der bisher bei der Stadt Burg auf Fehmarn, dem Amt Fehmarn sowie den Gemeinden Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn und Westfehmaru beschäftigten Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildenden gehen kraft Rechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadt Fehmarn über.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen - auch Änderungskündigungen - aus Anlass der Gebietsänderung werden ausgeschlossen.
- (3) Leitungsfunktionen sollen durch den Beauftragten zunächst nur auf Probe besetzt werden. Diese Entscheidungen sowie vergleichbare wichtige organisatorische und personelle Entscheidungen soll der Beauftragte erst nach Erörterung mit seinem Stellvertreter treffen.
- (4) Die Stadt Fehmarn wird die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband sowie eine Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beantragen.

§ 3 - Berater des Beauftragten

Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der drei Landgemeinden sowie der bisherige Bürgervorsteher der Stadt Burg auf Fehmarn sollen den Beauftragten für die Aufgaben des Bürgermeisters in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.03.2003 beraten und nach Abstimmung mit diesem Repräsentationstermine wahrnehmen.

Die Berater erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung.

§ 4 - Ortsbeiräte

Ortsbeiräte sollen für die erste Wahlperiode der Stadt Fehmarn im jeweiligen Gebiet der bisher eigenständigen Kommunen dann gebildet werden, wenn sich diese für die Einrichtung eines Ortsbeirates durch entsprechenden Beschluss der jetzigen Vertretung ausgesprochen haben bzw. bis zum 31.12.2002 aussprechen.

§ 5 - Kurabgabe

In den bisherigen Landgemeinden des Amtes Fehmarn soll eine Kurabgabe auch weiterhin, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, nicht erhoben werden.

§ 6 - Tourismus GmbH

- (1) Der Beauftragte darf keine Veränderungen der organisatorischen, finanziellen, personellen oder inhaltlichen Strukturen der Tourismus GmbH vornehmen.
- (2) Das Außenmarketing soll mindestens im bisherigen Umfang fortgeführt werden.

§ 7 - Weiterführung von Projekten der bisherigen Gemeinden/der Stadt

(1) Vorhaben und Projekte, deren Finanzierung aus den Haushaltssatzungen 2002 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Mittelübertragungen erfolgen soll, sind von der Stadt Fehmarn fort- bzw. durchzuführen.

(2) Vorhaben und Projekte, über deren angestrebte Verwirklichung in den bisher eigenständigen Kommunen bereits konkrete Beschlüsse der politischen Gremien bis spätestens 20. August 2002 getroffen wurden, sollen von der Stadt Fehmarn fortgeführt werden. Für Vorhaben und Projekte, deren Fortführung an die Bewilligung öffentlicher Zuschüsse gekoppelt ist, gilt dieses jedoch nur im Falle einer positiven Förderentscheidung.

(3) Jede Kommune hat das Recht bis zum 31. Dezember 2002 Projekte, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen zu benennen und deren gewünschte Priorität festzulegen.

§ 8 - Gleichstellungsbeauftragte

Bis zur Wahl einer neuen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Fehmarn werden die Amtsgeschäfte von der bisherigen ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Fehmarn wahrgenommen. Sie erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung. Die Stellvertretung erfolgt durch die bisherige ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Burg auf Fehmarn. Sie erhält für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen.

§ 9 - Bekanntmachungen

Die Hauptsatzungen des Amtes Fehmarn, der amtsangehörigen Gemeinden Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn, Westfehmar sowie der Stadt Burg auf Fehmarn gelten hinsichtlich der dort enthaltenen Bekanntmachungsregelungen bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Fehmarn weiter.

§ 10 - Freiwillige Feuerwehr / Wehrführung

(1) Die bisher erfolgreich praktizierte Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Ortswehren soll in ihren Grundzügen auch weiterhin Bestand haben, solange nicht einvernehmlich Änderungen beschlossen werden.

(2) Den einzelnen Ortswehren sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel in Form von Budgets zur Verfügung zu stellen, wobei die Entscheidung über die Verwendung der Mittel dem jeweiligen Ortswehrführer übertragen wird.

§ 11 - Wahlzeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Fehmarn wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 12 - Bebauungspläne

Die Bebauungspläne der amtsangehörigen Gemeinden Bannedorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn, Westfehmar sowie der Stadt Burg auf Fehmarn gelten weiter.

Burg auf Fehmarn, den 11. Oktober 2002

	gez. Fleth		gez. Specht
-L.S.-	(Ernst Fleth) Bürgermeister der Gemeinde Bannedorf auf Fehmarn	-L.S.-	(Hartmut Specht) Bürgermeister der Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn
	gez. Tscheuschner		gez. Osterkamp
-L.S.-	(Klaus Tscheuschner) Bürgermeister der Stadt Burg auf Fehmarn	-L.S.-	(Klaus Osterkamp) Bürgermeister der Gemeinde Westfehmar